

Mandantenerfassungsbogen Adoption eines minderjährigen Kindes

Bitte verwenden Sie diesen Mandantenerfassungsbogen ausschließlich, wenn das anzunehmende Kind **minderjährig** ist. Wenn das Kind volljährig ist, existiert ein separater Mandantenerfassungsbogen für die Adoption eines Volljährigen (bitte sodann das Formular für die Volljährigenadoption verwenden, selbst wenn die Adoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption erfolgen soll).

Damit wir Ihren Adoptionsantrag vorbereiten können, leiten Sie uns die nachstehend erbetenen Informationen zu, soweit es Ihnen möglich ist, und zwar

vorzugsweise an die zentrale E-Mail-Adresse info@notar-kadel.de

oder per Post an

Notar Dr. Jürgen Kadel, Neustadter Straße 25, 67112 Mutterstadt,

oder per Telefax 06234 9456-220.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen natürlich sehr gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 06234-9456-0, per E-Mail unter info@notar-kadel.de oder im Internet unter www.notar-kadel.de.

Ihr Notar Dr. Jürgen Kadel und das gesamte Team.

A. Angaben zum Annehmenden¹, also zu dem „neuen Elternteil“:

Wenn ein Ehepaar gemeinsam adoptiert, benötigen wir die Angaben zu bei-
den Ehegatten, also zu beiden neuen Elternteilen.

Sofern nur eine Person allein adoptiert, entfällt Ziffer 2.

1. Personendaten des (ersten) neuen Elternteils:

Vor- und Zuname:

Abweichender Geburtsname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit(en):

Wohnanschrift:

Telefon:

E-Mail:

2. ggf. Personendaten des zweiten neuen Elternteils:

Vor- und Zuname:

Abweichender Geburtsname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit(en):

Wohnanschrift:

Telefon:

E-Mail:

¹ Aus Gründen der sprachlichen Darstellung wird in diesem Formular durchgehend die neutrale männliche Form verwendet.

3. Sofern die Adoption nur durch eine Person erfolgt:

Die Fragen auf dieser Seite sind entbehrlich, sofern ein Ehepaar gemeinsam adoptiert. Sodann bitte weiter auf Seite 4.

Ist der Annehmende verheiratet?

- Ja Nein

Wenn Ja, die Daten des Ehepartners lauten:

Wenn nicht verheiratet: Lebt der Annehmende in einer verfestigten Lebensgemeinschaft²?

- Ja Nein

Wenn Ja, die Daten des Lebenspartners lauten:

Sofern der Annehmende verheiratet ist oder in einer verfestigten Lebensgemeinschaft lebt: Ist der Ehepartner/Lebenspartner der leibliche Elternteil des zu adoptierenden Kindes (sogenannte „Stiefkindadoption“)?

- Nein Ja (sodann besteht **Beratungspflicht**, siehe Hinweis auf Seite 6+7)

Sofern eine „Stiefkindadoption“ vorliegt: Ist der andere leibliche Elternteil des Kindes, welcher mit der Adoption seine Elternschaft verliert, mit der Adoption einverstanden?

- Ja, und er erscheint mit zum Termin, um sein Einverständnis zu geben.
- Ja, aber die Zustimmung erfolgt (in hiesigem Notariat) in separatem Termin.
- Ja, aber die Zustimmung erfolgt bei einem anderen Notar.
- Nein, er ist mit der Adoption nicht einverstanden.
- Zustimmung entbehrlich, da Samenspende nach dem Samenspenderregistergesetz (§ 1600d Abs. 4 BGB).
- Der andere leibliche Elternteil ist gänzlich unbekannt und nicht ermittelbar.

² Eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne von § 1766a BGB liegt vor, wenn die Lebenspartner seit mindestens 4 Jahren eheähnlich zusammenleben oder als Eltern eines gemeinsamen Kindes mit dem Kind eheähnlich zusammenleben. Eine verfestigte Lebensgemeinschaft liegt in der Regel jedoch nicht vor, wenn einer der Partner mit einem Dritten verheiratet ist.

4. Hat der Annehmende bzw. das annehmende Ehepaar bereits andere Kinder?

Ja Nein

Wenn Ja, dies sind:

Benötigt werden Vor- und Zuname, abweichender Geburtsname, Geburtsdatum.

Sofern es bereits andere Kinder gibt, sind dies bereits (Halb-)Geschwister des zu adoptierenden Kindes?

Ja Nein

Wenn Ja: Bitte Familienverhältnis erläutern:

B. Angaben zu dem Kind, welches adoptiert werden soll:

Sofern mehrere Kinder adoptiert werden sollen, brauchen wir die Daten von allen zu adoptierenden Kindern.

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit(en):

Wohnanschrift:



HINWEIS

Beratungspflicht bei „Stiefkindadoption“

Seit 2021 gibt es die Pflicht, sich im Vorfeld einer Adoption zunächst beraten zu lassen.

Bitte lassen Sie sich jeweils einen Nachweis über die vorherige Beratung ausstellen. Diese Nachweise müssen Sie sodann dem Gericht vorlegen.

Wann greift die Beratungspflicht?

Die Beratungspflicht greift nur bei der Adoption eines minderjährigen „Stiefkindes“. Eine „Stiefkindadoption“ liegt vor, wenn der Annehmende mit einem leiblichen Elternteil des Kindes verheiratet ist oder in verfestigter Lebensgemeinschaft³ zusammenlebt.

Die Beratungspflicht greift also nicht, wenn ein Volljähriger adoptiert werden soll (selbst wenn er mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption adoptiert wird).

Wer muss sich beraten lassen?

Jeder, der an der Adoption beteiligt ist. Dies sind der abgebende Elternteil, der annehmende Elternteil, der Ehegatte des annehmenden Elternteils sowie das Kind.

Auch eine Person, die noch nicht als Vater festgestellt ist („Vaterschaftsprätendent“) ist beratungspflichtig, nicht jedoch ein anonymer Samenspender.

Wo muss man sich beraten lassen?

Bei einer Adoptionsvermittlungsstelle, z. B. des Jugendamtes.

Wann muss die Beratung erfolgen?

Die Beratung muss noch vor der notariellen Beurkundung erfolgen.

Es ist aktuell gerichtlich noch nicht geklärt, inwieweit eine Beratung noch nachgeholt werden kann. Daher sollte die Beratung auf jeden Fall vorab erfolgen.

³ Zur Definition einer verfestigten Lebensgemeinschaft siehe oben, Fußnote 2.

Ausnahmefälle:

- a) Keine Beratungspflicht, wenn der Annehmende zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit dem Elternteil des Kindes verheiratet ist (Adoption innerhalb einer lesbischen Ehe).
- b) Keine Beratungspflicht des abgebenden Elternteils, wenn dieser zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist, sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist, seine Einwilligung nach § 1748 BGB vom Familiengericht ersetzt wird oder wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.